



Registrierkassenpflicht & Co: Jede Menge Belastungen für Unternehmer, kaum positive Effekte für das Budget

HISTORIE DER AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG

Bundesabgabenordnung und Barbewegungsverordnung:

Seit 1. Jänner 2007 besteht für alle Betriebe grundsätzlich die **Verpflichtung, alle Bareingänge und Barausgänge einzeln** und in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar **aufzuzeichnen**.

Durch diese Änderung des § 131 BAO ist vor allen die Möglichkeit der **Losungsermittlung durch Kassasturz auf wenige Ausnahmefälle beschränkt** worden. Diese Ausnahmen wurden in der **Barbewegungsverordnung** festgeschrieben:

1. **Ausgenommen** von der Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung sind alle Betriebe, deren **Jahresumsatz** in den letzten beiden Wirtschaftsjahren **unter 150.000 Euro** lag.
2. Des Weiteren ausgenommen sind Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, die nicht in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit ausgeführt werden, dies gilt unabhängig von einer Umsatzgrenze („**Kalte Hände Regelung**“).

In einem **Durchführungserlass** zur Barbewegungsverordnung hat das **BMF** klargestellt wie die Aufzeichnung der Bareingänge und -ausgänge zu erfolgen hat, wobei die **Form der Aufzeichnung dem Unternehmer überlassen** bleibt, soweit der einzelne Bareingang pro Geschäftsfall aufgezeichnet wird.

Die Finanzverwaltung führt hierbei aus, dass unter Einzelaufzeichnung z.B.

- chronologische händische Aufzeichnungen der Einzellosungen, Paragondurchschriften,
- Rechenstreifen,
- Losungsblätter (Strichlisten),
- Kassabucheinzelaufzeichnungen,
- Registrierkassenstreifen mechanischer Registrierkassen oder elektronischer Registrierkassensysteme, aber auch
- jede Art der Aufzeichnung, die auf Grund der Summenbildung der einzelnen Bareingänge eine Ermittlung der Tageslosung ermöglicht,

zu verstehen sind.

Es gibt also, unabhängig vom Ausnahmenregime bislang **keine Verpflichtung**, sich zur Aufzeichnung der Bareingänge einer **Registrierkasse** zu bedienen!

Vor allem Unternehmen, die zwar grundsätzlich unter die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung fallen, aber im Verhältnis nur geringe Barumsätze haben (z.B. Reisebüros, Hotels), haben für die Barumsätze kein eigenes Kassensystem angeschafft, da die Umsätze ohnehin lückenlos über Belege nachvollziehbar sind.

Sowohl den Ausnahmebestimmungen in der Barbewegungsverordnung, als auch dem Erlass sind schwierige und langwierige Verhandlungen vorausgegangen, in die alle politischen Ebenen einbezogen waren. Der erzielte Kompromiss ist hart erkämpft, die Ausnahmen sind sachlich gerechtfertigt.

Kassenrichtlinie 2012:

Selbst dort, wo sich Unternehmen Registrierkassen angeschafft haben, kam es oft zu Problemen bei Betriebsprüfungen, weil die **Kassen nicht den Anforderungen der Finanzverwaltung** entsprachen.

Auf großen Druck und Betreiben der WKÖ hat das BMF 2012 dann die **Kassenrichtlinie** erlassen, in der **genau geregelt ist, wie ein Kassensystem beschaffen sein muss**, welche Kassen für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung geeignet sind und welche nicht. Diese Kassenrichtlinie wurde 2013 durch das BMF evaluiert und ist seit dem uneingeschränkt in Geltung. **Viele Unternehmer haben sich auf Basis dieser Richtlinie erst kürzlich ein Kassensystem angeschafft.**

DIE FORDERUNGEN DER STEUERREFORMKOMMISSION

Belegerteilungspflicht und Beleglotterie:

Gefordert wird eine generelle Belegerteilungspflicht, um die Steuermoral zu heben und nachträgliche Manipulationen zu erschweren.

Durch die Beleglotterie soll der Gast / Kunde dazu ermutigt werden, einen Beleg zu verlangen und diesen dann an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Belege sollen dann in einer öffentlichen Ziehung gezogen werden, den Einsendern werden hohe Preise versprochen.

Dahinter steht ein grundsätzlicher Generalverdacht! Selbst ohne Hinweis auf ein unredliches Verhalten wird der Bevölkerung vermittelt, dass jeder Unternehmer ein Steuerbetrüger ist.

Die Beleglotterie gibt es in der Slowakei, in Kroatien und in Portugal, also in Staaten wo in der Vergangenheit nicht eine schon so stark ausgebaute Überwachung durch die Finanzbehörden erfolgte, wie in Österreich.

Streichung der Barbewegungsverordnung:

Die Barbewegungsverordnung soll gestrichen werden.

Es wird unterstellt, dass Unternehmer ihre tägliche Losung so herunterrechnen, dass sie unter der Umsatzgrenze von 150.000 Euro bleiben. Eine nachträgliche Überprüfung der Echtheit und Plausibilität ist nicht möglich.

Diese Streichung würde ausnahmslos Kleinunternehmer treffen!

Dass mit Streichen der Barbewegungsverordnung auch die „Kalte Hände“ Ausnahme fällt wird im Papier der Steuerreformkommission gänzlich ignoriert. Weder findet sich eine sachliche Begründung, noch eine Aussage zu den branchenspezifischen Folgen.

Registrierkassenpflicht:

Durch eine Registrierkassenpflicht in Verbindung mit einer Belegerteilungspflicht will man verhindern, dass die Nichteingabe von Geschäftsfällen in die Kasse, durch die Nichtübergabe eines Beleges an den Kunden auffällt.

Technische Sicherheitslösung INSIKA:

INSIKA steht für „Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme“. Es soll die lückenlose, reversionssichere Aufzeichnung von Einzelbuchungen bei Bargeschäften unter Nutzung einer elektronischen Registrierkasse oder vergleichbarer Komponenten, wie PC-Kassen, sicherstellen.

Zur Nutzung dieses Konzeptes ist eine Registrierkasse notwendig, die eine Smartcard nach eindeutig festgelegten Regeln ansteuert. Alle mit Hilfe der Smartcard erzeugten Daten werden zusammen mit den Daten der Buchung in ein Standardformat verwandelt.

Handelsübliche Smartcards sollen durch die Finanzverwaltung mit einer speziellen Software versehen und über einen externen Kartenleser an die Kasse angeschlossen oder direkt eingebaut werden. Die Software der Kasse muss die Smartcard dann ansteuern, den Ausdruck und die Speicherung der Daten gewährleisten.

Elektronische Kassenbelege und die dazugehörigen elektronisch gespeicherten Buchungen werden durch die Smartcard mit einer digitalen Signatur versehen. Diese führt auch einen internen Nummernzähler und verwaltet einen Summenspeicher.

Gefordert wird der Zwang zur ausschließlichen Ausgabe von Belegen mit gültiger Signatur.

Im Papier der Steuerreformkommission werden die Kosten für die Implementierung des INSIKA-Moduls mit 50 Euro je System veranschlagt.

Das INSIKA System würde in Deutschland von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt unter Aufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums entwickelt. **Obwohl das Ministerium die Entwicklung finanziell gefördert hat, lehnen Bundesfinanz- und Wirtschaftsministerium die Einführung nun als zu bürokratisch ab!** Ein Steuerabteilungsleiter des Bundesfinanzministeriums teilte den Ländern gar mit, dass er eine verpflichtende Einführung für „nicht umsetzbar“ halte. Die österreichische Finanzverwaltung möchte dieses System aber erzwingen.

AUSWIRKUNGEN UND KOSTEN

Von der **Streichung der Barbewegungsverordnung** wären nur **Kleinstbetriebe betroffen:**

Lt. Leistungs- und Strukturstatistik für Beherbergung und Gastronomie erwirtschafteten Unternehmen in der Beschäftigtengrößengruppe 1-9 durchschnittlich 152.000 Euro.

Das bedeutet, dass gerade jene Unternehmen mit der höchsten Kostenbelastung und den geringsten Einnahmen mit massiven Kosten konfrontiert werden. Je kleiner das Unternehmen desto größer die Belastung.

Rund die **Hälfte** (Schätzung nach Rückmeldung aus den Bundesländern) der **Betriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft** müssten sich ein gänzlich neues Kassensystem anschaffen.

Kosten für ein neues Kassensystem:

Kostenschätzungen für kleinere Kassensystem in der Gastronomie belaufen sich auf 3.000 bis 5.000 Euro, größere Systeme kosten ein Vielfaches. Dazu kommen jährliche update und Wartungskosten von 1.000 Euro.

Einfache Kassensysteme, die den grundsätzlichen Anforderungen der Kassenrichtlinie (Einsteigermodel) entsprechen, gibt es ab 1.000 Euro.

Mobile Geräte, die auch im Außenbereich verwendet werden können („Kalte Hände“,) kosten 2.000 bis 3.000 Euro.

Daraus folgt, dass die **Betriebe der Tourismus und Freizeitwirtschaft Neuananschaffungskosten** für INSIKA taugliche Kassensysteme **in der Höhe von rund 95 Mio Euro** zu tragen haben werden.

Kosten für die Implementierung von INSIKA:

Aber auch auf jene Betriebe, die bereits über ein Kassensystem verfügen, kommen Umrüstkosten auf die Fiskallösung zu.

Dabei können viele Probleme ergeben, die ein Nachrüsten des bestehenden Systems unmöglich machen, weswegen dann das Kassensystem getauscht werden muss:

Aufgrund der Bauart des Kassensystems stehen unter Umständen keine entsprechenden Schnittstellen für den Anschluss des Smartcard-Readers zur Verfügung.

In Bezug auf die Kompatibilität des Betriebssystems können sich Probleme mit der Treibersoftware des Smartcard-Readers ergeben. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Kassensysteme und Betriebssysteme den Card-Reader unterstützen werden.

Die Bundessparte Handel hat sich mit Kassenexperten aus den Bereichen Handel und Gastronomie zusammengesetzt und kalkuliert die **Kosten für Anpassung der Hard- und Software** aufgrund dieser Expertise mit **ca. 900 Euro pro Kasse!**

Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

Ca. 150 Euro entfallen auf die Anschaffung von Smartcard und Lesegerät, ca. 250 Euro auf Anfahrt und Lohn des Kassatechnikers, sowie 500 Euro für die Softwareentwicklung.

Die **laufenden Wartungskosten** werden mit 138 Euro pro Jahr und Kasse veranschlagt.

Allein die **Implementierung des INSIKA Programms** würde auf Basis dieser Kalkulation im Bereich **Tourismus und Freizeitwirtschaft 40,5 Mio Euro** an Kosten verursachen.

Gesamtkosten der Umstellung

Auf die **Betriebe der Tourismus und Freizeitwirtschaft** würde mit der geplanten Umstellung (Streichung der Barbewegungsverordnung, verpflichtendes Kassensystem mit INSIKA Lösung) eine **Kostenbelastung** von über **135 Mio Euro** zukommen!

Die Kosten können in vielen Fällen auch nicht abgeschrieben werden, da die betroffenen Betriebe ohnehin kaum kostendeckend wirtschaften und daher keine entsprechenden Gewinne ausweisen.

BRANCHENBETROFFENHEIT

Die **Gastronomie** wird in den Medien an den Pranger gestellt und mit einem Generalverdacht behaftet.

Viele kleine Lokale und Landwirtshäuser haben nur geringe Umsätze und arbeiten in vielen Fällen jetzt schon nicht kostendeckend. Die Branche wird durch eine Vielzahl von Vorschriften in ihrer Erwerbstätigkeit behindert (Raucherregelung, Allergenkennzeichnung, etc.). Jede weitere Maßnahme, die eine Belastung für die Gastronomie mit sich bringt, führt nur mehr zur Flurbereinigung. Viele Betriebe werden zusperren und Arbeitsplätze gehen verloren.

Die Zahlen, mit denen die Finanzverwaltung und die Steuerreformkommission in die Öffentlichkeit gehen, sind nicht nachvollziehbar:

Zum Beispiel werden die Kosten für die Wirtschaft massiv heruntergespielt: Die Steuerreformkommission spricht davon, dass die Smartcard ja „nur“ 50 Euro kostet. Dass man dazu aber einen Kartenleser benötigt, einen Techniker der extra kommt und diesen einbaut, Softwareadaptierungen und vieles mehr - falls der Kartenleser überhaupt mit dem Kassensystem kompatibel ist - was in Summe fast so viel kostet wie eine neue Kasse, nämlich rund 900 Euro.

Dafür träumt man von Steuermehreinnahmen, die vollkommen unrealistisch sind (1 Mrd.).

Die möglichen Steuereinnahmen stehen in keiner Relation zum Aufwand für die Betriebe. Anstatt immer neue Steuerpläne zu wälzen, sollte die Regierung bei den Ausgaben einsparen.

Die Implementierung eines Kassensystems ist in etlichen Bereichen nach wie vor weder sinnvoll noch möglich. Darum gibt es dort aktuell nicht ohne Grund die so genannte „Kalte Hände“-Regelung. Diese muss jedenfalls weiter bestehen bleiben!